




UNABHÄNGIGER  
VERWALTUNGSENAT

 B U R G E N L A N D

# TÄTIGKEITSBERICHT 2010

Zahl: A 05/01/1999.001/130



# TÄTIGKEITSBERICHT 2010

(Zahl: A 05/01/1999.001/130)

Die Vollversammlung des Unabhängigen Verwaltungssenates hat in ihrer Sitzung am 24. Februar 2011 gemäß § 13 des Gesetzes über den Unabhängigen Verwaltungssenat Burgenland, LGBI. Nr. 84/1990, nachstehenden Bericht über die Tätigkeit im Jahre 2010 beschlossen.

Der Präsident:

Mag. Grauszer

## Inhaltsübersicht

	Seite
1. Bericht über die Tätigkeit	
1.1. Organisation	2-9
1.2. Geschäftsgang	10-14
2. Bericht über die Erfahrungen bei der Tätigkeit	
2.1. Organisation	14
2.2. Personelle Vorsorge und Geschäftsgang	14-16
2.3. Kosten	16
2.4. Teilnahme an Verhandlungen	16
2.5. Ausblick	17
3. Tabellen und Grafiken	
Aktenanfall nach Rechtsgebieten	18-20
Erledigungen	21-23
Aktenanfall nach Behörden	24
Gegenüberstellung der belangten Behörden im Burgenland	25
Vergleich mit den Vorjahren	26
Grafiken	27-43

# **Tätigkeitsbericht**

## **1. Bericht über die Tätigkeit**

### **1.1. Organisation**

#### **1.1.1. Rechtsgrundlagen**

Die verfassungsrechtlichen Grundlagen sind in den Art. 129 bis 129b des Bundes-Verfassungsgesetzes enthalten. Danach sind die unabhängigen Verwaltungssenate neben dem Verwaltungsgerichtshof zur Sicherung der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung berufen.

Die Einrichtung und Organisation des Unabhängigen Verwaltungssenates Burgenland wird durch das Gesetz vom 15. November 1990 über den Unabhängigen Verwaltungssenat Burgenland, LGBl. 84/1990, in der Fassung LGBl. Nr. 75/1999, geregelt.

Das vorgenannte Gesetz gibt auch die Grundlage für die von der Vollversammlung erlassene Geschäftsordnung des Unabhängigen Verwaltungssenates, LABl. Nr. 33/1991, in der Fassung LABl. Nr. 23/2010.

Das vom Verwaltungssenat anzuwendende Verfahrensrecht ist nicht kodifiziert, er hat wie andere Verwaltungsbehörden das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 und das Verwaltungsstrafgesetz 1991, in denen allerdings spezielle Regeln für das Verfahren der Verwaltungssenate enthalten sind, sowie verfahrensrechtliche Sonderbestimmungen in einzelnen Materiengesetzen (z.B. Fremdenpolizeigesetz 2005, Sicherheitspolizeigesetz, Burgenländisches Vergaberechtschutzgesetz) anzuwenden.

### 1.1.2. Zuständigkeiten

Die unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern erkennen gemäß Art. 129a Abs. 1 B-VG

1. in Verfahren wegen Verwaltungsübertretungen, ausgenommen Finanzstrafsachen des Bundes,
2. über Beschwerden von Personen, die behaupten, durch die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt in ihren Rechten verletzt zu sein, ausgenommen in Finanzstrafsachen des Bundes,
3. in sonstigen Angelegenheiten, die ihm durch die die einzelnen Gebiete der Verwaltung regelnden Bundes- oder Landesgesetze zugewiesen werden,
4. über Beschwerden wegen der Verletzung der Entscheidungspflicht in Angelegenheiten der Ziffer 1, soweit es sich um Privatanklagesachen oder um das landesgesetzliche Abgabenstrafrecht handelt, und der Ziffer 3.

Im Sinne der obigen Ziffer 3 wurden dem Verwaltungssenat folgende Aufgaben übertragen:

Durch den **Bundesgesetzgeber**:

- **Abfallwirtschaftsgesetz 2002** (§ 38 Abs 8),
- **Apothekengesetz** (§ 45 Abs 2),
- **Ärztegesetz 1998** (§§ 13a, 35a und 39 Abs 3),
- **Bankwesengesetz** (§ 41 Abs 3),
- **Behinderteneinstellungsgesetz** (§ 19a Abs 2a),
- **Biozid-Produkte-Gesetz** (§§ 35, 36, 38 und 39),
- **Börsegesetz 1989** (§ 25 Abs 7),
- **Bundes-Umwelthaftungsgesetz** (§ 13 Abs 1)
- **Chemikaliengesetz 1996** (§§ 61 Abs 5 und 67 Abs 6),
- **Epidemiegesetz 1950** (§ 43 Abs 5),
- **Forstgesetz 1975** (§ 170 Abs 6),
- **Fremdenpolizeigesetz 2005** (§ 9 Abs 1 Z 1 und Abs 6 sowie § 82),

- **Führerscheingesezt** (§§ 35 Abs 1 und 36 Abs 1),
- **Gelegenheitsverkehrs-Gesezt** (§ 16 Abs 6),
- **Gesundheits- und Krankenpflegegesezt** (§§ 36 Abs 3, 40 Abs 4 und 91 Abs 4),
- **Gewerbeordnung 1994** (§ 359a und 365v Abs 3),
- **Glücksspielgesezt** (§§ 50 in Verbindung mit 56a)
- **Grundversorgunggesezt - Bund 2005** (§ 9 Abs 2),
- **Güterbeförderunggesezt 1995** (§ 20 Abs 7),
- **Hebammengesezt** (§§ 12 Abs 7, 22 Abs 5 und 42b Abs 2),
- **Immissionsschutzgesezt-Luft** (§ 17 Abs 4),
- **Kraftfahrgesezt** (§ 123 Abs 1 und la),
- **Kraftfahrliniengesezt** (§ 21),
- **Krankenanstalten- und Kuranstaltengesezt** (§ 42d),
- **Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesezt** (§§ 28 Abs 6 und 39 Abs 5)
- **Luftfahrtgesezt** (§ 140 Abs 2),
- **Luftreinhaltegesezt für Kesselanlagen** (§ 14 Abs 2),
- **Med. Masseur- u. Heilmasseurgesezt** (§§ 15 Abs 4, 16 Abs 3, 46 Abs 3, 47 Abs 4, 48 Abs 3, 67 Abs 4),
- **Militärbefugnisgesezt** (§ 54),
- **MTD-Gesezt** (§§ 7a Abs 5 und 12 Abs 4),
- **Notariatsordnung** (§ 36c Abs 3),
- **Polizeikooperationsgesezt** (§ 17 Abs 1 und Abs 2),
- **Produktsicherheitsgesezt 2004** (§ 18),
- **Rechtsanwaltsordnung** (§ 8c Abs 3),
- **Sanitätergesezt** (§§ 25 Abs 4 und 50 Abs 4),
- **Schiffahrtsgesezt** (§§ 37 Abs 2 und 71 Abs 2),
- **Sicherheitspolizeigesezt** (§§ 88 und 89),
- **Sprengmittelgesezt 2010** (§ 38 Abs 2)
- **Strahlenschutzgesezt** (§ 41 Abs 4),
- **Studienförderunggesezt** (§ 52b Abs 5),
- **Tierschutzgesezt** (§ 33 Abs 2),
- **Tierseuchengesezt** (§ 76),
- **Tuberkulosegesezt** (§§ 45 Abs 3 und 47 Abs 2),
- **Umweltgutachter- und Standortverzeichnisgesezt** (§ 19),
- **Umweltinformationsgesezt** (§ 8),

- **Versicherungsaufsichtsgesetz** (§ 98f Abs 3)
- **Wasserrechtsgesetz 1959** (§ 101a)
- **Zahnärztegesetz** (§§ 13 Abs 2, 43 Abs 1a, 45 Abs 3, 46 Abs 6 und 55 Abs 4)

Durch den **Landesgesetzgeber**:

- **Gentechnik-Vorsorgegesetz** (§ 11 Abs 4)
- **Landesbetreuungsgesetz** (§ 11 Abs 5)
- **Vergaberechtsschutzgesetz** (§ 2)
- **IPPC-Anlagen-, SEVESO II-Betriebe- und Umweltinformationsgesetz** (§§ 22 Abs 4 und 5 und 27 Abs 4)
- **Grundverkehrsgesetz 2007** (§ 25 Abs 3)
- **Sozialbetreuungsberufegesetz** (§ 9 Abs 5)
- **Umwelthaftungsgesetz** (§ 13)
- **Landarbeitsordnung 1977** (§ 113 Abs 6 erster Satz und § 115 letzter Satz)
- **Mindestsicherungsgesetz** (§ 16 Abs 3)

Die Berufungskompetenzen nach den drei letztgenannten Gesetzen wurden dem UVS im Berichtsjahr übertragen.

Insgesamt waren 207 verschiedene Gesetze zu vollziehen.

### **1.1.3. Personal**

Zu Beginn des Berichtsjahres bestand der UVS aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und fünf Mitgliedern (Sollstand). Der Posten eines Mitgliedes wurde nach dem Ausscheiden des bisherigen Amtsinhabers mit 01.05.2010 nach der Ausschreibung von der Landesregierung ohne Angabe von Gründen nicht nachbesetzt. Mit Jahresende 2010 waren sohin 6 Juristen im Judizium tätig.

An nicht-richterlichem Personal standen drei vollzeitbeschäftigte c-Bedienstete (davon eine als Kanzleileiterin) zur Verfügung.

#### **1.1.4. Neuerungen EDV**

Anstelle der bisherigen eigenständigen physischen Serverlösung werden die vielen Vorteile einer virtuellen Serverlösung (im Standort EBRZ mit Ausfallsstandort ARZ im Technologiezentrum) seit September 2010 genutzt. Damit fallen Kosten für die Anschaffung eigener Serverhardware für die Zukunft weg.

Im Berichtsjahr wurde die elektronische Signatur bei allen Schriftstücken des UVS eingeführt, was eine Originalunterschrift oder Kanzleibeglaubigung auf schriftlichen Ausfertigungen von Erledigungen des UVS erübrigt.

#### **1.1.5. Unterbringung**

Der Verwaltungssenat hat seinen Sitz nach wie vor in Eisenstadt. Seit Juni 2009 residiert der UVS aufgrund einer von der Landesregierung beschlossenen Übersiedlung im Landhaus – Neu, Europaplatz 1. Wir teilen uns mit dem Landesrechnungshof einen gesonderten Eingang zu unseren neuen Amtsräumen in der Waschstattgasse. Wir verfügen über zwei vollklimatisierte, schallgedämmte und videoüberwachte Verhandlungsräume, von denen der größere ausreichend Platz für viele Parteien und Zuhörer bietet, sowie einen großen Wartebereich, ein Anwaltszimmer und einen Kammerberatungsraum. Der Zugang zu den Verhandlungsräumen erfolgt baulich getrennt vom Zugang zu den Kanzlei- und Richterzimmern. Eine Zugangskontrolle ist eingerichtet, eine Sicherheitsschleuse (Metalldetektor) wurde leider nicht eingebaut. Für den erwarteten Ausbau zu einem Verwaltungsgericht und mehr Personal sind voraussichtlich ausreichende Raumreserven vorhanden. Da im Landhaus – Neu aber auch weisungsabhängige Verwaltungsorgane unterge-

bracht sind, leidet der wesentliche äußere Anschein unserer Unabhängigkeit von der Landesregierung im Sinne des Art. 6 EMRK.

#### **1.1.6. Vollversammlung**

Die Vollversammlung hielt acht Sitzungen ab, um eine Ergänzung der Geschäftsordnung, die Geschäftsverteilung und erforderliche Stellungnahmen zu Bewerbern sowie den Tätigkeitsbericht zu beschließen.

Weiters wurden zahlreiche Dienstbesprechungen abgehalten, bei denen neben Fragen des Dienstbetriebes auch Rechtsprobleme und die Judikatur (der Höchstgerichte und anderer UVS) erörtert wurden, um eine möglichst einheitliche Rechtsprechung zu erreichen.

#### **1.1.7. Judikaturdokumentation**

Die Einspeicherung der Judikatur des Verwaltungssenates in das Rechtssystem (RIS) des Bundes wurde im Berichtszeitraum fortgesetzt. Bei der Auswahl der Dokumente lässt sich der Verwaltungssenat von der Überlegung leiten, dass nur Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung sowie in jenen Fällen eingespeichert werden, in denen es keine höchstgerichtliche Rechtsprechung gibt oder aber eine Abweichung von dieser vorliegt. Damit wird die Übersichtlichkeit des Informationsmaterials gewahrt.

Insgesamt wurden bisher 575 Rechtssätze und 462 Volltexte, somit **1037** Dokumente in das RIS eingespeichert.

Die interne EDV–unterstützte Judikaturdokumentation mit hohem Anwendernutzen wurde fortgesetzt. Diese beinhaltet alle wesentlichen Entscheidungen des Unab-

hängigen Verwaltungssenates Burgenland. Jedem benutzenden Mitglied ist beim Auffinden eines interessierenden Datensatzes in der nach Gesetzen und Untergliederungen strukturierten Datenbank (mit schlagwortartiger Darstellung des besonderen Sachverhalts, der relevierten Rechtsprobleme und gefundenen Lösung) ein direkter Zugriff auf den Volltext jeder gespeicherten Entscheidung (Word-Dokument) und die einfache Herstellung einer elektronischen Kopie zur allfälligen Verwendung bei der eigenen Entscheidung möglich. Die Dateneingabe erfolgt am Bildschirm über eine Maske durch das jeweils entscheidende Mitglied selbst.

**Seit Sommer 2010 werden ausgewählte Entscheidungen des UVS auf der eingerichteten Homepage des UVS unter „Aktuelles“ ([www.burgenland.at/uvs](http://www.burgenland.at/uvs)) in Kurzfassung veröffentlicht (mit Link zum Volltext der Entscheidung im RIS).**

### **1.1.8. Vorsitzendenkonferenz**

Im Rahmen der Verbindungsstelle der Bundesländer werden von den Vorsitzenden der Verwaltungssenate der Länder üblicherweise zwei Mal jährlich Konferenzen abgehalten, die dem Erfahrungsaustausch und der Erarbeitung bundesweit einheitlicher Lösungen zu verschiedenen Fragen dienen. Insbesondere werden gemeinsame Stellungnahmen an die zuständigen Stellen des Bundes und der Länder erarbeitet und übermittelt. Daneben erfolgt ein nicht unwesentlicher Erfahrungsaustausch, der bei Problemlösungen behilflich ist. Dies geschah auch im Berichtsjahr unter dem Vorsitz des Burgenlandes. Am 30.9.2010 tagte die Konferenz der Vorsitzenden der unabhängigen Verwaltungssenate in Eisenstadt.

### **1.1.9. Dienstliche Zusammenarbeit**

Dem Landeshauptmann konnte anlässlich periodisch vereinbarter Aussprachen mit dem Präsidenten des UVS über den Geschäftsgang berichtet und ihm Anliegen zur Verbesserung unserer Situation vorgetragen werden.

Die regelmäßigen Treffen zwischen dem Landesamtsdirektor, dem Präsidenten des Landesgerichtes Eisenstadt, dem Landespolizeikommandanten und dem Präsidenten des Verwaltungssenats wurden fortgesetzt.

Der Präsident und zwei Mitglieder nahmen an dem von der Rechtsanwaltskammer Burgenland mit der Richtervereinigung abgehaltenen Kontaktgespräch mit Richtern und Staatsanwälten des Sprengels des Landesgerichtes Eisenstadt teil.

Zu Begutachtungsentwürfen von Gesetzen wurden, insbesondere wenn sie Zuständigkeiten des UVS betrafen, Stellungnahmen abgegeben.

### **1.1.10. Fortbildung**

Im Interesse der Weiterbildung haben Mitglieder des Verwaltungssenates an Seminaren der Verwaltungsschule des Landes Burgenland und an externen Fortbildungsveranstaltungen zu den Themen Vergabewesen, Betriebsanlagen-, Führerschein-, Fremden-, Arbeitszeit- und Gefahrgutrecht teilgenommen.

### **1.1.11. Standesvertretung**

Im Berichtsjahr gehörten der Vereinigung der Mitglieder der Unabhängigen Verwaltungssenate, die sich als Standesvertretung versteht, sechs Mitglieder an.

## 1.2. Geschäftsgang

### 1.2.1. Aktenanfall

Im Berichtsjahr sind **796 Rechtssachen** und zwar 651 Strafsachen, 39 Beschwerden, 72 Administrativangelegenheiten und 34 höchstgerichtliche Verfahren (Bescheidbeschwerden an den VwGH und VfGH ) **neu angefallen**. Dies bedeutet eine Steigerung des Aktenanfalls von rund 7 % gegenüber 2009, die hauptsächlich auf mehr Strafberufungen zurückzuführen ist. Strafverfahren betrafen hauptsächlich Verkehrssachen. Offenbar wegen vermehrter Kontrolle der „Schwarzarbeit“ und mehr diesbezüglicher Bestrafungen stiegen die nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz und dem ASVG zu bearbeitenden Berufungsfälle gegenüber dem vorangegangenen Berichtsjahr deutlich an und rangieren auf dem dritten und vierten Platz. Insgesamt waren Straffälle nach 46 Bundes- und Landesgesetzen zu beurteilen.

Die Anzahl der Beschwerden (14) aus 11 verschiedenen Rechtsgebieten hat sich gegenüber dem Vorjahr verdoppelt, wobei kein Rechtsgebiet mehr als zweimal betroffen war. In drei Fällen war der Beschwerdeführer/die Beschwerdeführerin erfolgreich. Bekämpft wurde insbesondere:

- die Wegweisung und ein Betretungsverbot nach dem SPG
- die Einhebung einer Sicherheitsleistung nach dem KFG
- die verspätete Freilassung aus der Untersuchungshaft nach deren Aufhebung
- die eigenmächtige Beschlagnahme eines Glücksspielautomaten
- die Abnahme eines Taxischeines
- das Eindringen in ein Haus nach Festnahme einer Person zwecks Vollzugs von Ersatzfreiheitsstrafen durch die Polizei

- das Anlegen von Handfesseln nach Festnahme aus eigener Macht durch Polizeiorgane

Die Anzahl der Haftbeschwerden stieg um fünf auf insgesamt 24 an, wobei in fünf Fällen die Schubhaft für rechtswidrig erklärt wurde.

Die Administrativverfahren betrafen neun verschiedene Rechtsgebiete und sind auf 81 Fälle leicht zurückgegangen. In 39 Fällen bekamen die BerufungswerberInnen ganz oder teilweise Recht. Schwerpunkte betrafen Lenkberechtigungen insbesondere Entziehungen und Einschränkungen (32 Fälle) und das Bgld. Landesbetreuungsgesetz mit 13 Akten. Soweit überhaupt wirksame Bescheide der Landesregierung betreffend die Einstellung von Leistungen, deren Kürzungen oder die Verpflichtung zur Rückerstattung nach dem zuletzt genannten Gesetz vorlagen, waren alle BerufungswerberInnen zumindest teilweise erfolgreich.

Wie im Vorjahr wurden sechs Vergaberechtsnachprüfungen durchgeführt, die Anzahl der beantragten einstweiligen Verfügungen hat sich auf drei halbiert.

Die Zahl der Berufungsstrafverfahren ist gegenüber dem Vorjahr um 6,9 % gestiegen. Die Zahl der Kammerfälle (Strafen über 2.000 €, Primärarrest) ist um rund 70 % gegenüber dem Berichtsjahr 2009 angestiegen, wobei etwas weniger als die Hälfte Bestrafungen nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz betrifft.

Bei der Zahl der Strafsachen handelt es sich um die Anzahl der eingelangten Akten und nicht um die Zahl der Delikte, über die entschieden wurde. Vielfach wird in Straferkenntnissen der ersten Instanz über mehrere Übertretungen abgesprochen. Im Unterschied von der von einigen anderen Verwaltungssenaten verwendeten

Zählweise werden die in einem erstinstanzlichen Straferkenntnis ausgesprochenen mehreren Strafen auch dann bloß als eine Rechtssache gewertet, wenn diese Strafen in Anwendung verschiedener Rechtsvorschriften (beispielsweise StVO und KFG) erfolgen. Während einige andere Verwaltungssenate die Akten in solchen Fällen trennen und gesondert zählen, scheint im Burgenland auch ein solcher Akt lediglich als eine Rechtssache in der Statistik auf. Aus diesen Gründen ist ein genauer Vergleich des Aktenanfalles zwischen den Verwaltungssenaten untereinander nicht möglich.

Ein „höchstgerichtliches Verfahren“ gilt in unserer Statistik als abgeschlossen, wenn das Höchstgericht entschieden hat und wir einen allfälligen Bescheid (Ersatzbescheid) erlassen haben.

### **1.2.2. Erledigungen**

Mit Jahresbeginn 2010 wurden 245 Rechtssachen unerledigt aus dem Jahre 2009 übernommen (2009: 268).

Im Berichtsjahr wurden **671** Strafsachen, **35** Beschwerden und **81** Administrativangelegenheiten und **40** höchstgerichtliche Verfahren, insgesamt **827 Rechtssachen abgeschlossen, 214 Rechtssachen blieben im Berichtsjahr unerledigt.**

### **1.2.3. Verfahren vor den Höchstgerichten**

Im Jahre 2010 wurden 34 neue Höchstgerichtsverfahren eingeleitet, und zwar 29 Bescheidprüfungsverfahren beim Verwaltungsgerichtshof (VwGH) und 5 beim Verfassungsgerichtshof (VfGH).

Mit 31.12.2010 waren insgesamt 29 Verfahren bei den Höchstgerichten anhängig. Im Berichtszeitraum wurde in 40 von insgesamt 69 bei den Höchstgerichten anhängig gewesenen Verfahren eine Entscheidung getroffen.

In allen fünf vom VfGH erledigten Fällen wurde die Behandlung der Beschwerde abgelehnt.

Der VwGH hat in 35 Fällen über Beschwerden gegen Entscheidungen des Verwaltungssenates befunden. Davon wurde in 19 Fällen die Behandlung der Beschwerde abgelehnt, in sechs Fällen wurde eine Ab- bzw. Zurückweisung ausgesprochen, ein Verfahren wurde eingestellt und in neun Fällen (davon drei gleiche Fälle nach dem FPG und vier gleiche Fälle nach dem Bgld. Veranstaltungsgesetz) wurde der Bescheid des UVS ganz oder teilweise behoben.

Seit dem Bestehen des Verwaltungssenates wurden insgesamt 813 Beschwerden an die Höchstgerichte erhoben (VfGH: 168, VwGH: 645). Im selben Zeitraum wurden von uns 7965 Entscheidungen, mit denen dem Antrag des Berufungswerbers/Beschwerdeführers nicht voll entsprochen wurde, getroffen. Das ergibt bei leicht fallender Tendenz eine Anfechtungsrate von insgesamt 10,21 % (VfGH 2,11 %, VwGH: 8,10 %). Daran kann man die Akzeptanz unserer Entscheidungen erkennen.

Beide Gerichtshöfe haben in den letzten zwanzig Jahren 781 Beschwerden erledigt (VfGH: 183, VwGH: 598). In 133 Fällen (VfGH: 4, VwGH: 129) wurden unsere Bescheide aufgehoben. Das bedeutet, dass in nur 17,03 % der Fälle der Beschwerdeführer, der mit einer für ihn negativen Entscheidung des Verwaltungssenats nicht einverstanden war, auch erfolgreich war. Vergleichsweise führte die Ge-

samtheit der VwGH-Erledigungen (ohne „Einsteller“ und Zurückweisungen) im Jahre 2009 zu einer Aufhebungsquote von 26,07 % (siehe Tätigkeitsbericht des VwGH 2009). Dies zeigt die rechtliche Qualität unserer Entscheidungen.

## **2. Bericht über die Erfahrungen bei der Tätigkeit**

### **2.1. Organisation**

Der Verwaltungssenat ist auch in organisatorischer Hinsicht weitgehend eigenständig. Wesentlich ist dabei die aufgrund eines umfassenden Untervoranschlags im Landesvoranschlag gegebene budgetmäßige Eigenverantwortung, was sich sehr bewährt hat. Wir haben die gewünschte und notwendige Unterstützung durch das Land im ausreichenden Maße erhalten.

### **2.2. Personelle Vorsorge und Geschäftsgang**

Übers Jahr gerechnet standen effektiv (unter Berücksichtigung der Beschäftigungsausmaße und Amtsdauer) 6,3 Mitglieder/Juristen (2009: 7) zur Verfügung. Statistisch gesehen sind pro Mitglied 126 Akten neu angefallen (2009: 106), berücksichtigt man auch den aus den Vorjahren übernommenen Rückstand, so entfielen auf jedes Mitglied 165 Akten, und wurden pro Mitglied 131 Akten tatsächlich erledigt.

Hervorzuheben ist der vergleichsweise geringe Anteil des nichtrichterlichen Personals im Verhältnis zu den Mitgliedern (Juristen) von 1:2 mit 01.05.2010. In einigen anderen Ländern ist dieses Verhältnis sogar 1:1.

Die vom Verwaltungssenat durchzuführende mündliche Verhandlung macht das Verfahren zeitaufwändiger und umfangreicher. Die Einhaltung der Verfahrensgarantien der EMRK kostet eben ihren Preis. Die Zahl der abgeschlossenen Verfahren, in denen mündliche Verhandlungen durchgeführt wurden, ist gegenüber dem Vorjahr von 31,5 % auf 33 % wieder leicht angestiegen.

**Die durchschnittliche Erledigungsdauer eines Aktes betrug im Berichtsjahr 83 Tage** (2009: 109). Damit konnte die Erledigungsdauer um rund 24 % verkürzt werden.

Der Aktenrückstand ist von 245 (im Jahre 2009) auf 214 gesunken.

Dieses sehr gute Ergebnis wurde trotz Vakanz eines Richterpostens erreicht, was nur dem besonderen Engagement der Richterinnen und Richter zuzuschreiben ist. Wenn die Qualität der Erkenntnisse und die Schnelligkeit der Verfahren aufrechterhalten werden soll, bedarf es jedoch einer raschen Nachbesetzung des Richterdienstpostens. Uns wurden neue Aufgaben übertragen und ist ein geringerer Aktenanfall für die Zukunft nicht zu erwarten. Unser Aufwand pro Akt steigt weiterhin stetig an, da sich der seit Jahren feststellbare Trend, dass erstinstanzliche Behörden den Sachverhalt nur mangelhaft ermitteln, ungebrochen fortsetzt. Wir müssen deshalb immer häufiger nachbessern. Wir müssen Fälle in der gleichen Anzahl von Rechtsgebieten des Bundes vollziehen wie mitgliederstarke „große“ Senate in anderen Ländern, mag auch der Anfall pro Rechtsgebiet geringer sein. Gerade in „seltenen“ Fällen ist der Erledigungsaufwand pro Richter schon wegen der notwendigen Recherche des Rechts und der Judikatur überproportional hoch.

**Im Berichtsjahr waren etwa die Hälfte (50,6 %) aller BerufungswerberInnen, BeschwerdeführerInnen und sonstigen AntragstellerInnen erfolgreich, d.h. ihren Anträgen wurde in unseren Bescheiden ganz oder teilweise stattgegeben (2009: 48,3 %). 6,1 % der Antragsteller zogen ihren Antrag (meist nach Rechtsbelehrung durch uns) zurück.**

### **2.3. Kosten**

Ein erledigter Akt kostete dem Land Burgenland, das den Personal- und Sachaufwand trägt, durchschnittlich 880 Euro. 2009 kostete ein Akt noch 1060 Euro. Der Rückgang ist auf die „Einsparung“ bei Personalkosten wegen der Nicht-Nachbesetzung eines Richterpostens zurückzuführen.

Für Zeugen-, Sachverständigen- und Dolmetschergebühren wurden insgesamt 23.651,80 Euro ausgegeben (2007: 18.190,91 Euro, 2008: 11.587,40 Euro, 2009: 29.121,90 Euro), davon 90,80 % (2007: 82,9 %, 2008: 85,2 %, 2009: 53,50 %) in Angelegenheiten der Bundesvollziehung (hauptsächlich für notwendige Dolmetscher in Strafsachen nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz und in fremdenrechtlichen Angelegenheiten, welche allerdings dem Land vom Bund ersetzt werden, sowie steigende Ausgaben für nichtamtliche Sachverständige).

### **2.4. Teilnahme an Verhandlungen**

Die Teilnahme eines Vertreters der Bezirksverwaltungsbehörden in einer mündlichen Verhandlung ist die seltene Ausnahme. Die BPD Eisenstadt, das Arbeitsinspektorat und die Abgabenbehörde hingegen nutzen ihr diesbezügliches Parteirecht regelmäßig.

## **2.5. Ausblick**

Auch im Regierungsprogramm für die derzeitige Gesetzgebungsperiode ist die Einrichtung von Landes-Verwaltungsgerichten (erster Instanz) vorgesehen. Sie wurden jedoch bisher mangels eines entsprechenden Verfassungsgesetzes nicht eingerichtet.

Die Mitglieder sind nach wie vor von der Landesregierung in finanzieller Hinsicht abhängig. Ein Mitglied erwirbt nämlich mit seiner Bestellung keinen Rechtsanspruch auf eine Entlohnung in einer bestimmten (Mindest-)Höhe. Insbesondere die Einstufung und Beförderung in die nächsthöhere Dienstklasse liegen im freien Ermessen der Landesregierung, die Summe der UVS-Mitgliedern gewährten Zulagen ist gesetzlich nicht fixiert. Eine gesetzliche Festlegung von Fixgehältern (ohne Zulagen) mit Vorrückungen wie bei Justizrichtern wird angestrebt und ist erforderlich, um die volle Unabhängigkeit wie für Justizrichter herzustellen. Die Entlohnung der Mitglieder (Richter) ist in allen anderen Ländern und beim Bund besser, meist sogar deutlich höher.

### 3. Tabellen und Grafiken

#### Aktenanfall nach Rechtsgebieten 2010

##### A. Verwaltungsstrafsachen

StVO	186
KFG	112
Ausländerbeschäftigungsgesetz	66
ASVG	42
GGBG	36
Bgld. Landes-Polizeistrafgesetz	21
Bundesstraßen-Mautgesetz 2002	16
Bgld. Natur- und Landschaftspflegegesetz	14
Bgld. Baugesetz	12
Verordnung (EG) 561/2006	12
Abfallwirtschaftsgesetz des Bundes	11
Führerscheingesezt	10
Gewerbeordnung	10
Kurzparkzonengebührengesetz	9
Wasserrechtsgesetz 1959	8
Forstgesetz	7
Fremdenpolizeigesetz 2005	7
Jagdgesetz	7
Glücksspielgesetz	6
Güterbeförderungsgesetz	5
VStG	5
Arbeitszeitgesetz	4
Tabakgesetz	4
Verordnung (EG) 3821/85	4
Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz	3
Maß- und Eichgesetz	3
Mineralrohstoffgesetz	3
Weingesezt	3

Altenwohnheim- und Pflegeheimgesetz	2
BG über ein Verbot des Verbrennens biog. Mat.	2
Bgld. Landarbeitsordnung	2
Bgld. Veranstaltungsgesetz	2
Meldegesetz	2
Preisauszeichnungsgesetz	2
Tierschutzgesetz	2
Abfallwirtschaftsgesetz des Landes	1
ArbeitnehmerInnenschutzgesetz	1
Arbeitsinspektionsgesetz	1
Bgld. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2009	1
Geschlechtskrankheitengesetz	1
Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung	1
LebensmittelkennzeichnungsVO	1
Nationalparkgesetz	1
Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz	1
Sicherheitspolizeigesetz	1
Versammlungsgesetz	1
	<hr/>
	<b>651</b>

## B. Beschwerden

Glücksspielgesetz	2
KFG	2
Sicherheitspolizeigesetz	2
StPO	2
Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personen- verkehr	1
Bundesstraßen-Mautgesetz 2002	1
Fremdenpolizeigesetz 2005	1
Rundfunkgebührengesetz	1
StVO	1
Strafvollzugsgesetz	1
VStG	1
	<hr/>
	<b>15</b>

### C. Haftbeschwerden

Fremdenpolizeigesetz 2005	24
---------------------------	----

### D. Administrativverfahren

Führerscheingesetz-Lenkberechtigung Entzug	25
Bgld. Landesbetreuungsgesetz	13
Gewerbeordnung-Betriebsanlage	12
Führerscheingesetz andere Verfahren	6
Vergabegesetz Nachprüfung	6
Vergabegesetz Einstweilige Verfügung	3
Fremdenpolizeigesetz 2005	2
Bgld. Baugesetz	1
Bgld. Grundverkehrsgesetz	1
Führerscheingesetz-Lenkberechtigung Verweigerung, Einschränkung	1
Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz	1
Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz	1
	<hr/>
	72

### E. Höchstgerichtliche Verfahren

Beschaidbeschwerde VwGH	29
Beschaidbeschwerde VfGH	5
	<hr/>
	34

**Gesamt 796**

## Erledigungen 2010

### A. Verwaltungsstrafsachen

#### 1. Art der Erledigungen

Einzelrichterentscheidungen	641
Kammerentscheidungen	30
mit mündlicher Verhandlung	252
Geldstrafen	645
Ermahnungen	1
Sonstige	24

#### 2. Inhalt der Erledigungen

Zurückweisungen	45
Abweisungen	217
teilweise Stattgebungen	128
volle Stattgebungen	223
Einstellung nach § 51 Abs 7 VStG	1
Sonstige Einstellungen	43
Abtretungen wegen Unzuständigkeit	14
	<hr/>
	<b>671</b>

### B. Beschwerden

#### 1. Art der Erledigungen

Einzelrichterentscheidungen	14
mit mündlicher Verhandlung	2

## 2. Inhalt der Erledigungen

Zurückweisungen	6
Abweisungen	2
Einstellungen	2
Feststellungen der Rechtswidrigkeit	3
Abtretungen wegen Unzuständigkeit	1
	<hr/>
	<b>14</b>

## C. Haftbeschwerden

### 1. Art der Erledigungen

Einzelrichterentscheidungen	21
mit mündlicher Verhandlung	12

### 2. Inhalt der Erledigungen

Abweisungen	14
Zurückweisungen	1
Einstellungen	1
Feststellungen der Rechtswidrigkeit	5
	<hr/>
	<b>21</b>

## D. Administrativverfahren

### 1. Art der Erledigungen

Einzelrichterentscheidungen	54
Kammerentscheidungen	27
mit mündlicher Verhandlung	7

## 2. Inhalt der Erledigungen

Zurückweisungen	11
Abweisungen	23
teilweise Stattgebungen	17
volle Stattgebungen	22
Abtretungen wegen Unzuständigkeit	4
Sonstige	4
	<hr/>
	<b>81</b>

## E. Höchstgerichtliche Bescheidprüfungsverfahren

### 1. Art der Erledigungen des UVS

Einzelrichterentscheidungen	36
Kammerentscheidungen	4
Aktenvorlage	26
Gegenschriften	21
Ersatzbescheide	9

### 2. Inhalt der Erledigungen der Höchstgerichte

Ablehnungen der Prüfung	24
Stattgebungen	9
Ab-, Zurückweisungen	6
Sonstige Erledigungen	1
	<hr/>
	<b>40</b>

**Gesamt 827**

## **Aktenanfall nach Behörden**

Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See	197
Bezirkshauptmannschaft Oberwart	165
Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt-Umgebung	111
Bezirkshauptmannschaft Mattersburg	68
Bezirkshauptmannschaft Jennersdorf	64
Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf	59
Bezirkshauptmannschaft Güssing	41
Bundespolizeidirektion Eisenstadt	23
Bgld. Landesregierung	14
Magistrat Eisenstadt	6
Sonstige (insbesondere öffentliche Auftraggeber in Vergabe-Nachprüfungsverfahren, der UVS in höchstgerichtlichen Bescheidprüfungsverfahren)	48

**Gegenüberstellung des Aktenanfalls  
nach belangten Behörden im Burgenland 2004-2010**

<b>Behörden</b>	<b>2004</b>	<b>2005</b>	<b>2006</b>	<b>2007</b>	<b>2008</b>	<b>2009</b>	<b>2010</b>
BH Neusiedl am See	342	340	295	268	254	194	197
BH Eisenstadt-Umgebung	80	44	73	68	49	76	111
BH Mattersburg	34	32	37	32	66	61	68
BH Oberpullendorf	59	54	50	40	53	63	59
BH Oberwart	152	151	185	154	142	173	165
BH Güssing	45	94	53	39	62	36	41
BH Jennersdorf	68	57	41	52	62	51	64
BPD Eisenstadt	15	6	31	16	19	9	23
Magistrat Eisenstadt	18	19	15	13	18	13	6
Magistrat Rust				1	1		
Landeshauptmann	2	3	4	11	1		
Landesregierung					4	21	14

## Vergleich mit den Vorjahren

### Anfall - Verwaltungsstrafsachen

2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
713	761	756	795	705	709	662	601	645	609	651

### Anfall - Beschwerden

2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
40	29	53	57	30	26	20	14	3	7	15

### Anfall - Haftbeschwerden

2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
26	15	21	9	3	6	40	29	19	19	24

### Anfall - Administrativverfahren

2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
6	10	18	84	94	71	70	54	80	80	72

### Aktenanfall insgesamt

2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
785	815	848	1004	942	856	856	751	782	743	796

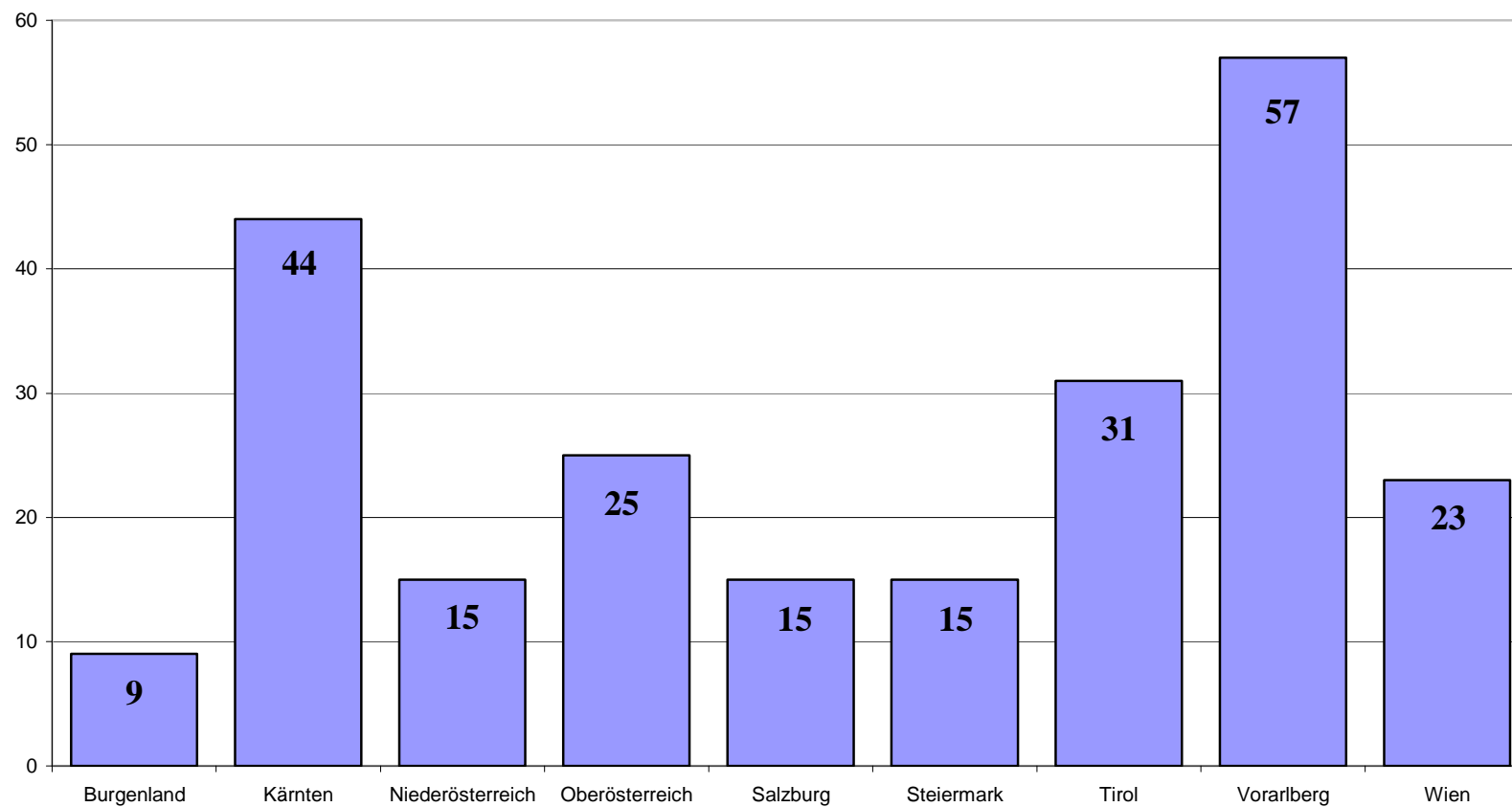
### Erledigte Rechtssachen

2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
835	836	648	897	994	936	800	727	836	766	827

### Aus dem Vorjahr übernommene Akten

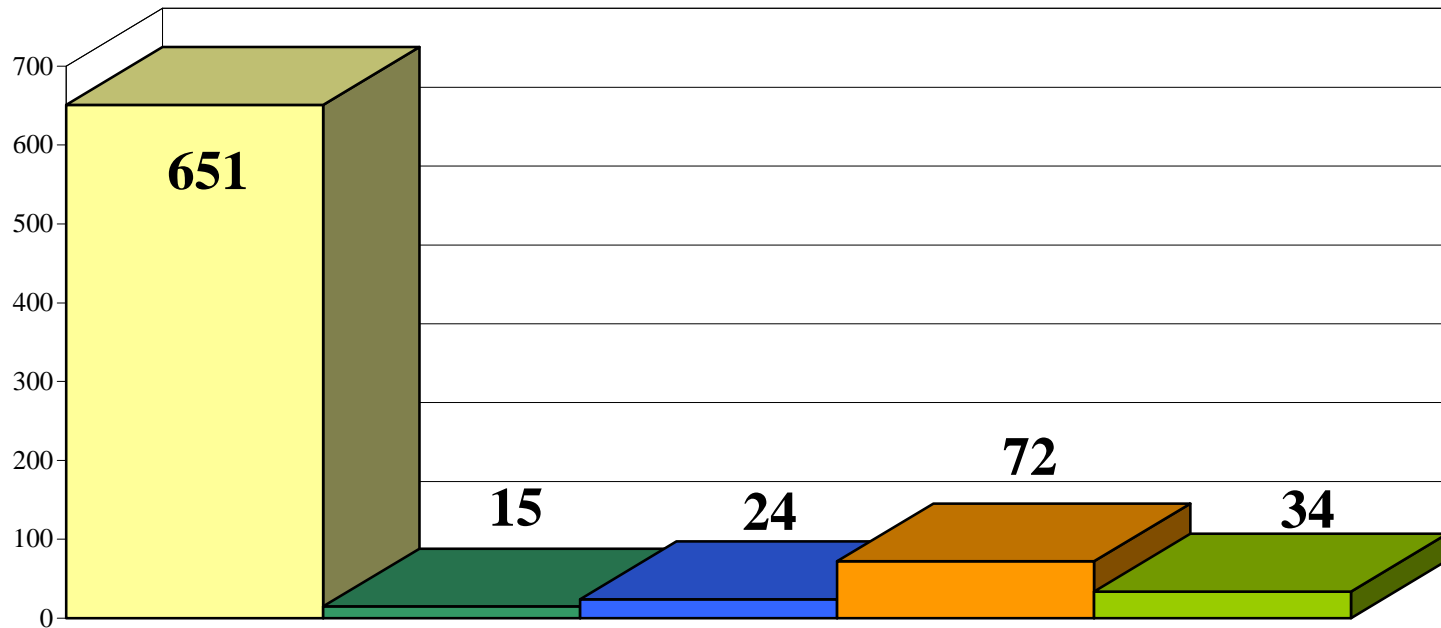
2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
190	140	110	310	385	333	253	233	322	268	245

Anzahl der Zuständigkeiten der UVS  
nach Landesgesetzen \*  
(Stand 31.12.2010)



\* Quelle: Tätigkeitsbericht 2010 des UVS Vorarlberg

# Aktenanfall 2010



■ Strafsachen

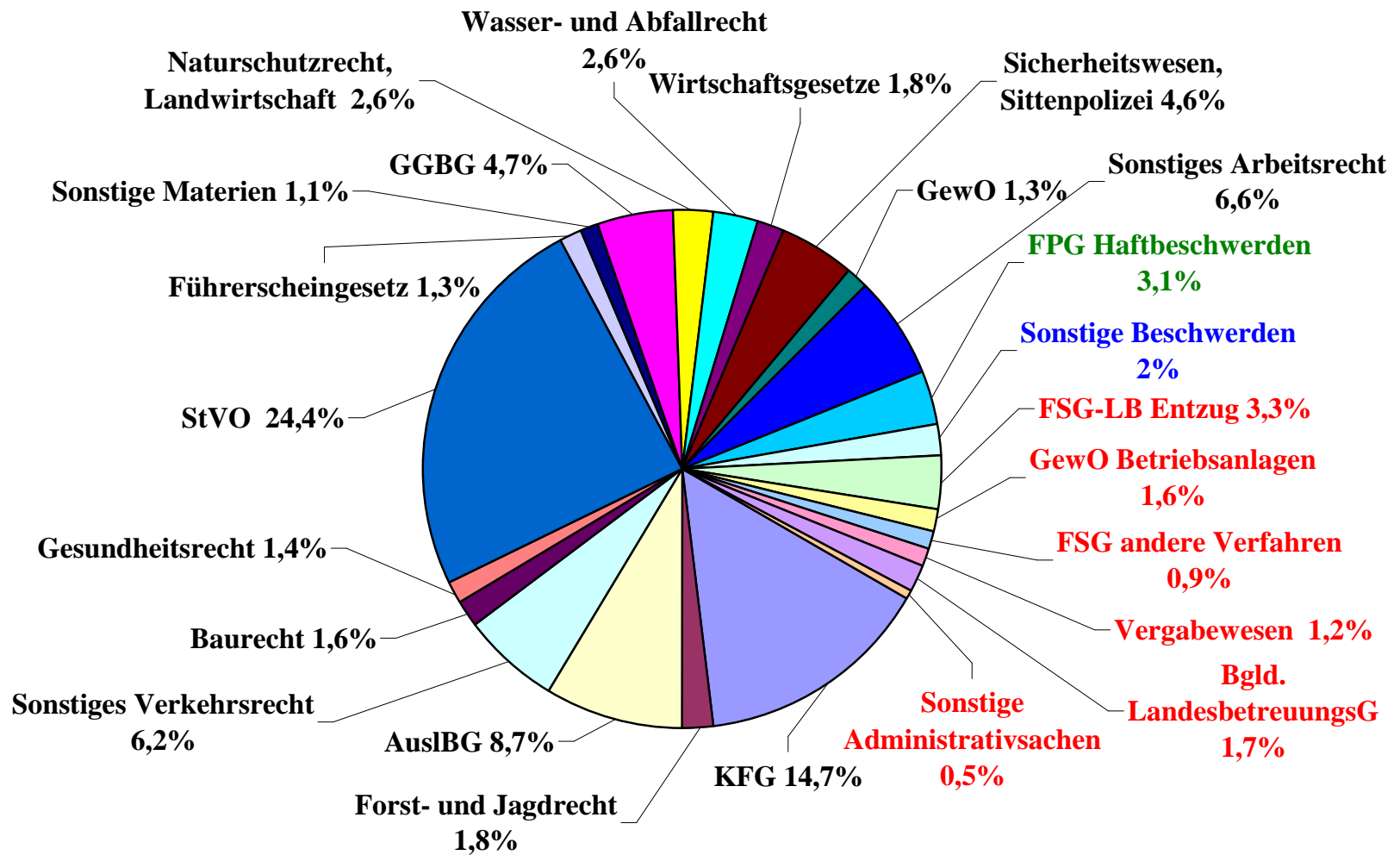
■ Beschwerden

■ Haftbeschwerden

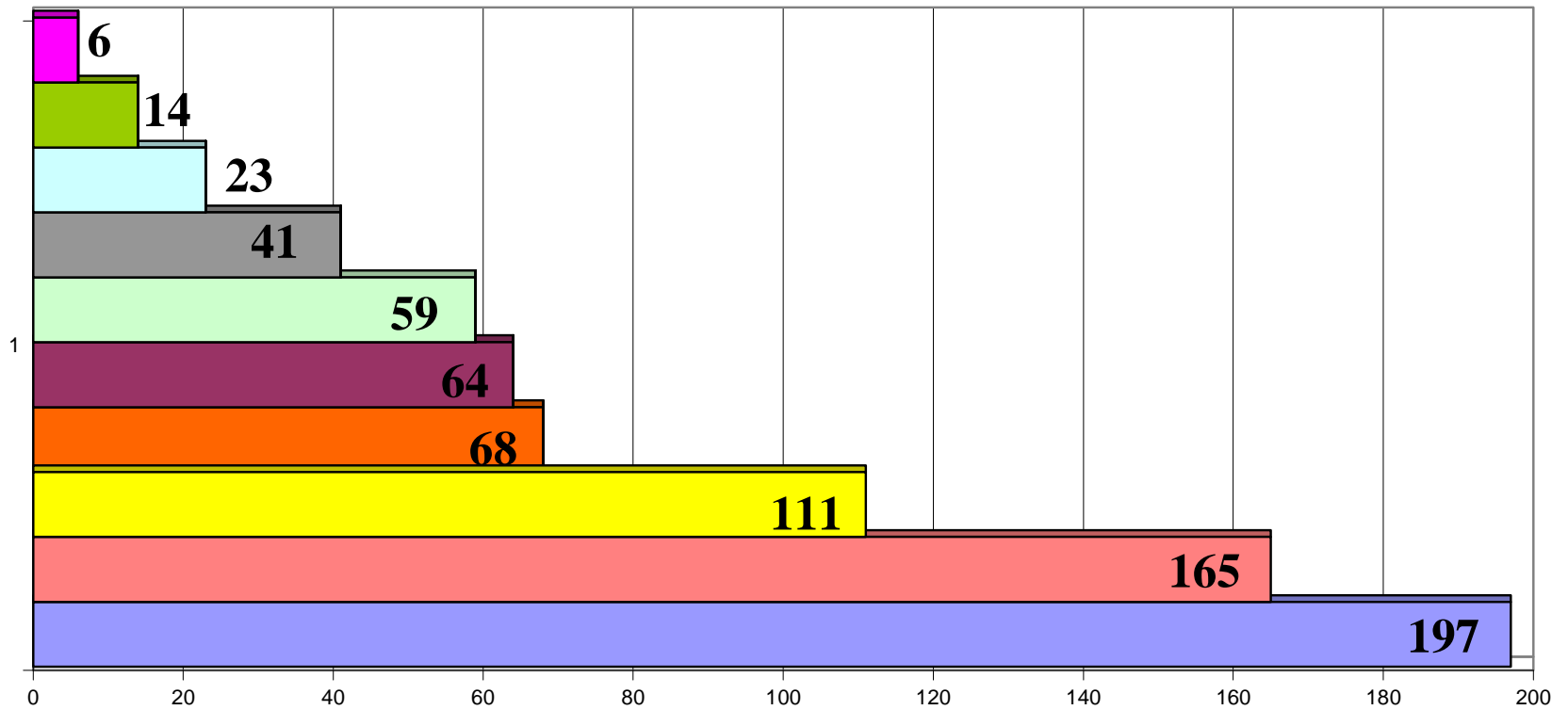
■ Administrativangelegenheiten

■ Bescheidprüfungen VwGH oder VfGH

# Zusammenstellung Aktenanfall 2010



## Aktenanfall nach erstinstanzlichen Behörden



■ BH Neusiedl am See

■ BH Mattersburg

■ BH Güssing

■ Magistrat Eisenstadt

■ BH Oberwart

■ BH Jennersdorf

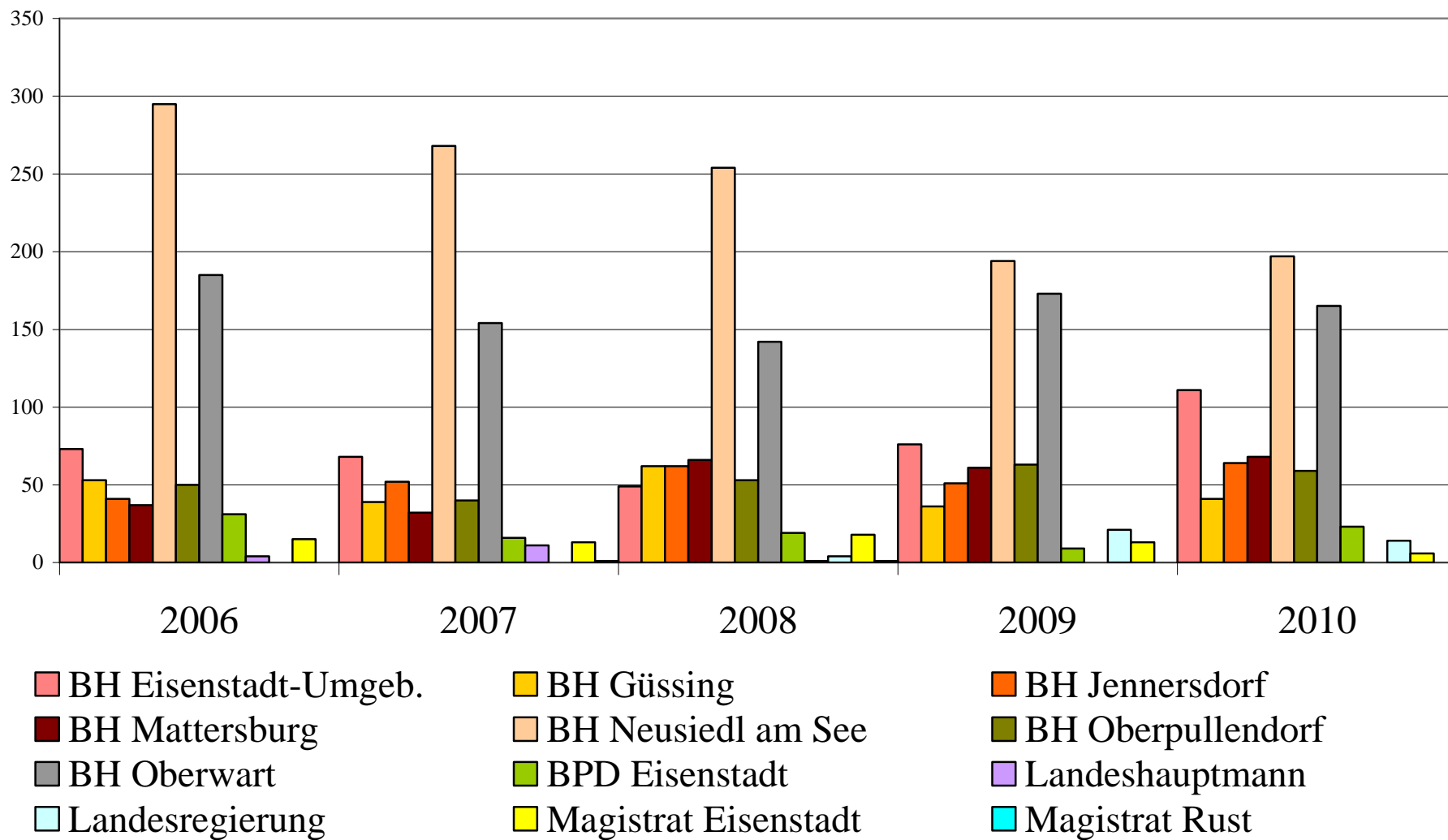
■ BPD Eisenstadt

■ BH Eisenstadt-Umgebung

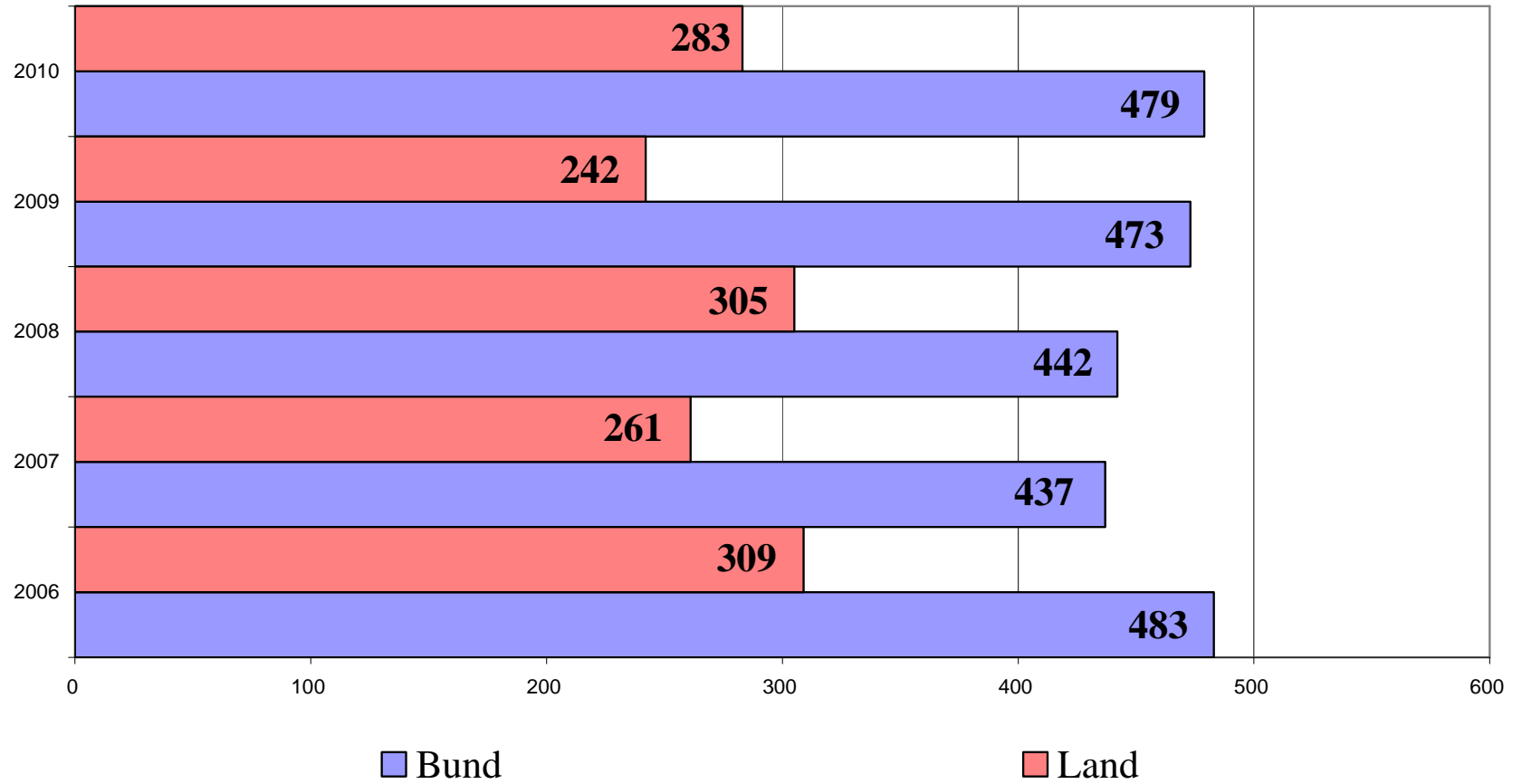
■ BH Oberpullendorf

■ Landesregierung

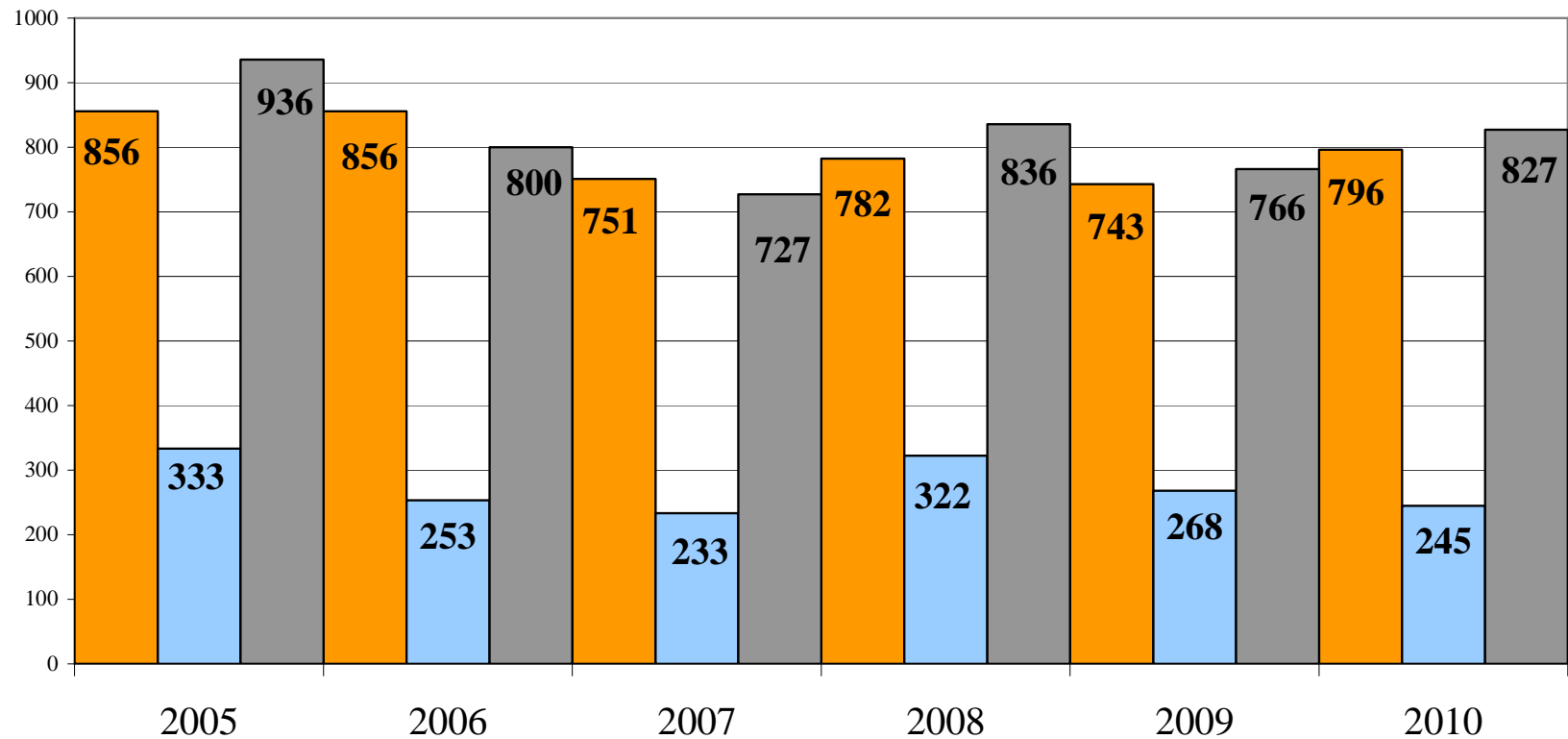
## Aktenanfall nach erstinstanzlichen Behörden Vergleich 2006 - 2010



## Aktenanfall Anteil Bund - Land



## Aktenentwicklung 2005 - 2010

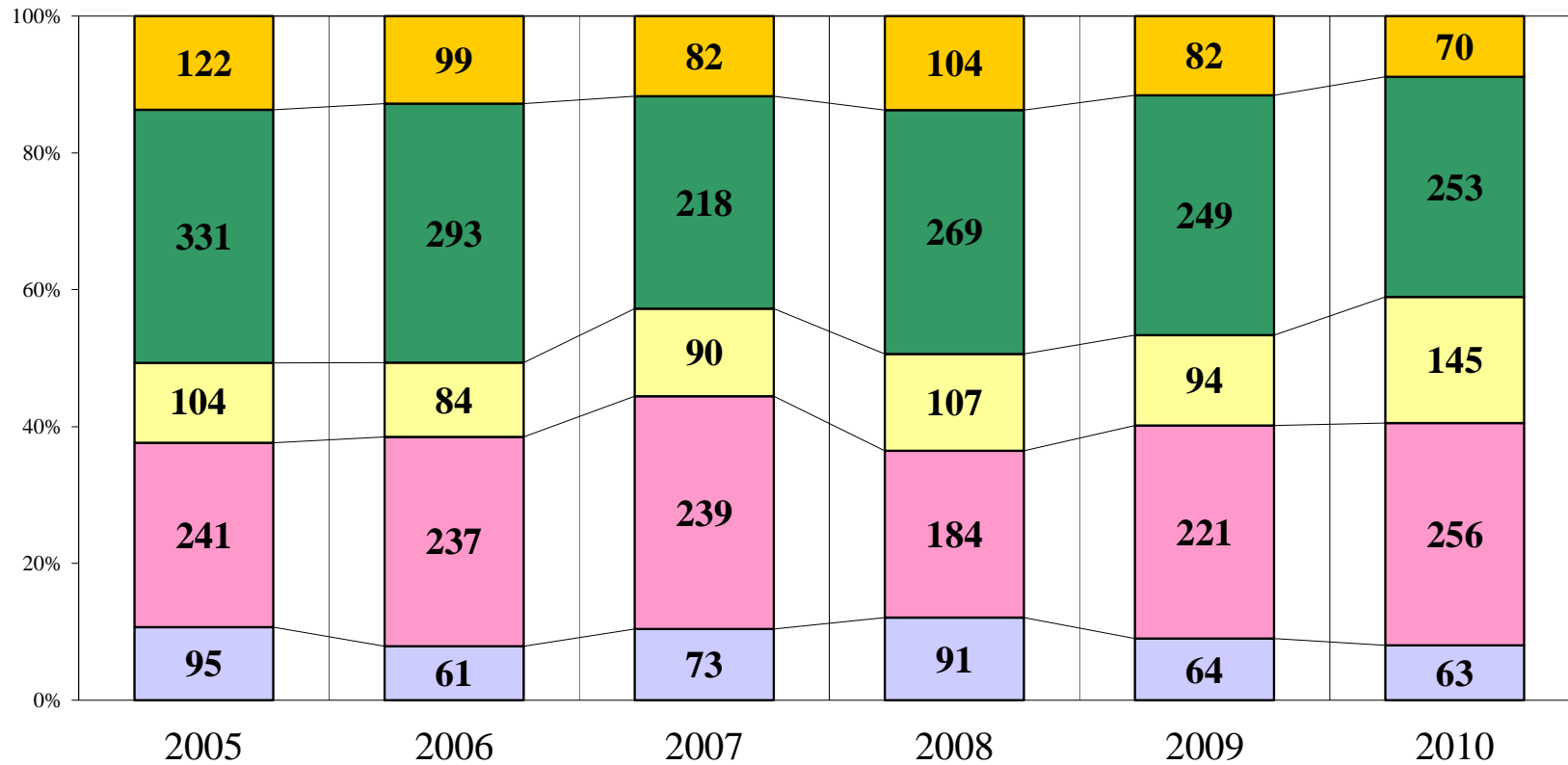


■ Aktenanfall

■ aus dem Vorjahr übernommene Akten

■ erledigte Rechtssachen

## Art der Erledigung 2005-2010



■ Zurückweisungen

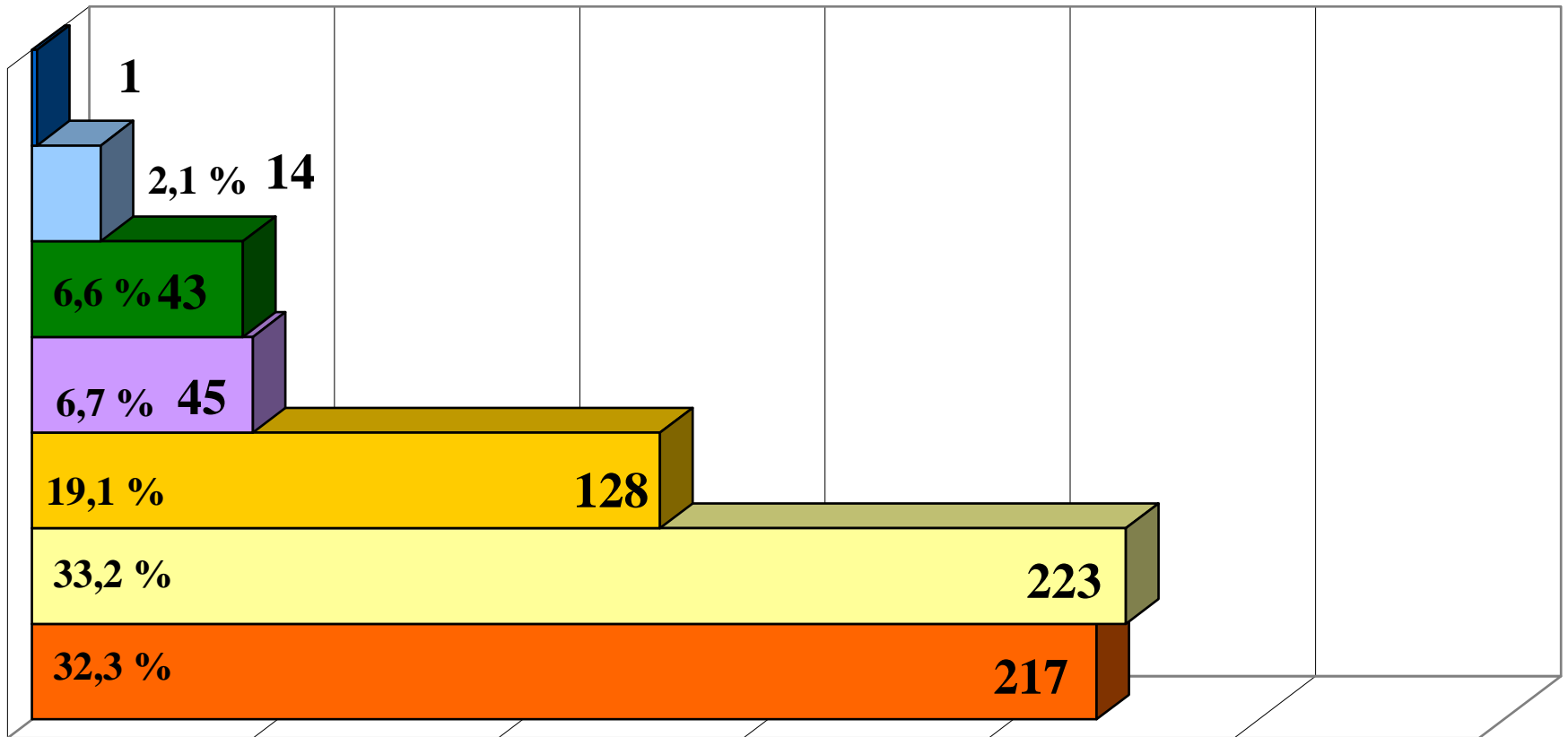
■ Abweisungen

■ Teilweise Stattgebungen

■ Volle Stattgebungen

■ Sonstige Erledigungen

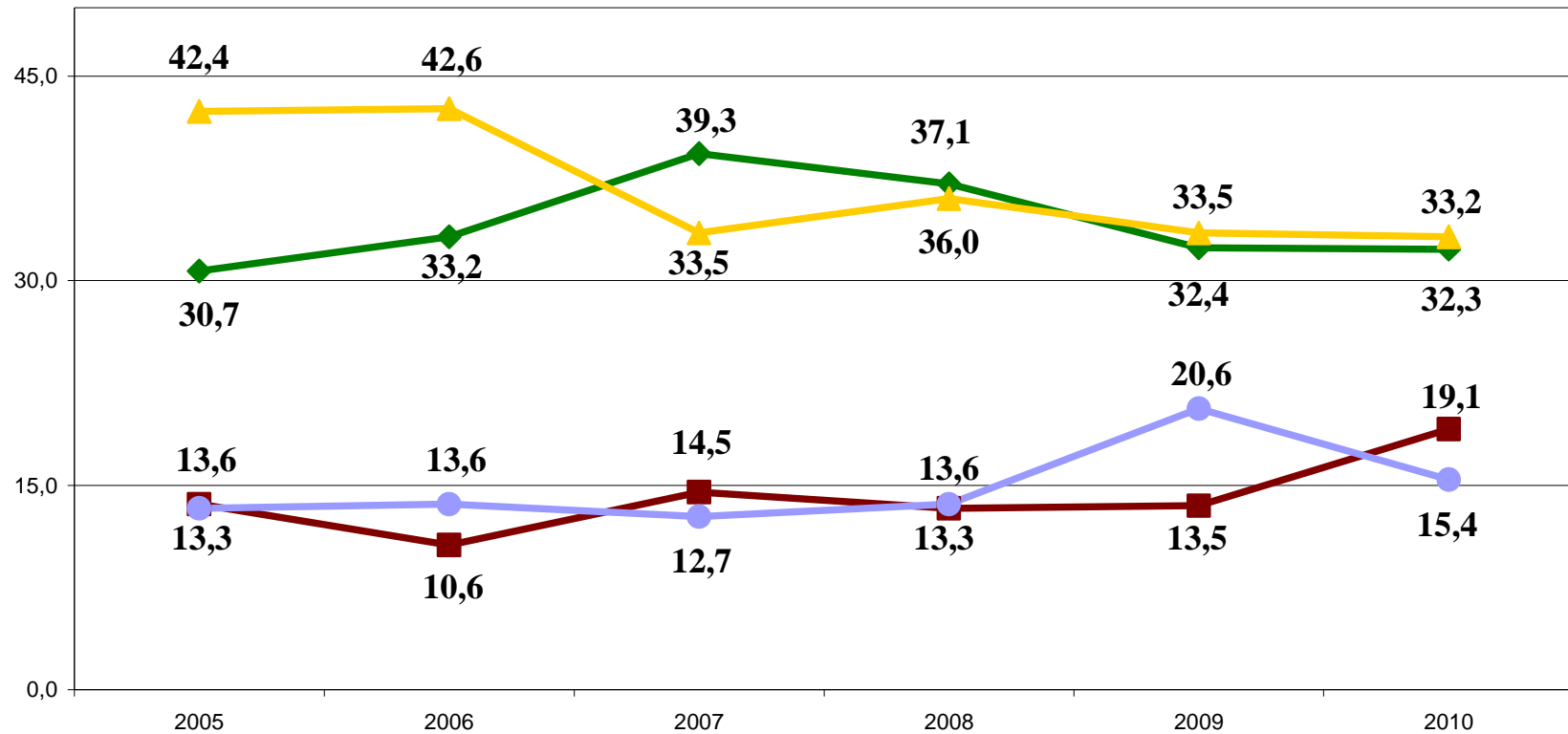
## Art der Erledigung bei Strafsachen



- Abweisungen
- Teilweise Stattgebungen
- Sonstige Einstellungen
- Einstellungen nach § 51/7 VStG

- Volle Stattgebungen
- Zurückweisungen
- Abtretungen wegen Unzuständigkeit

**Ergebnis in % der vom UVS inhaltlich geprüften Straferkenntnisse aller erstinstanzlichen Behörden (Landesdurchschnitt) 2005 bis 2010**



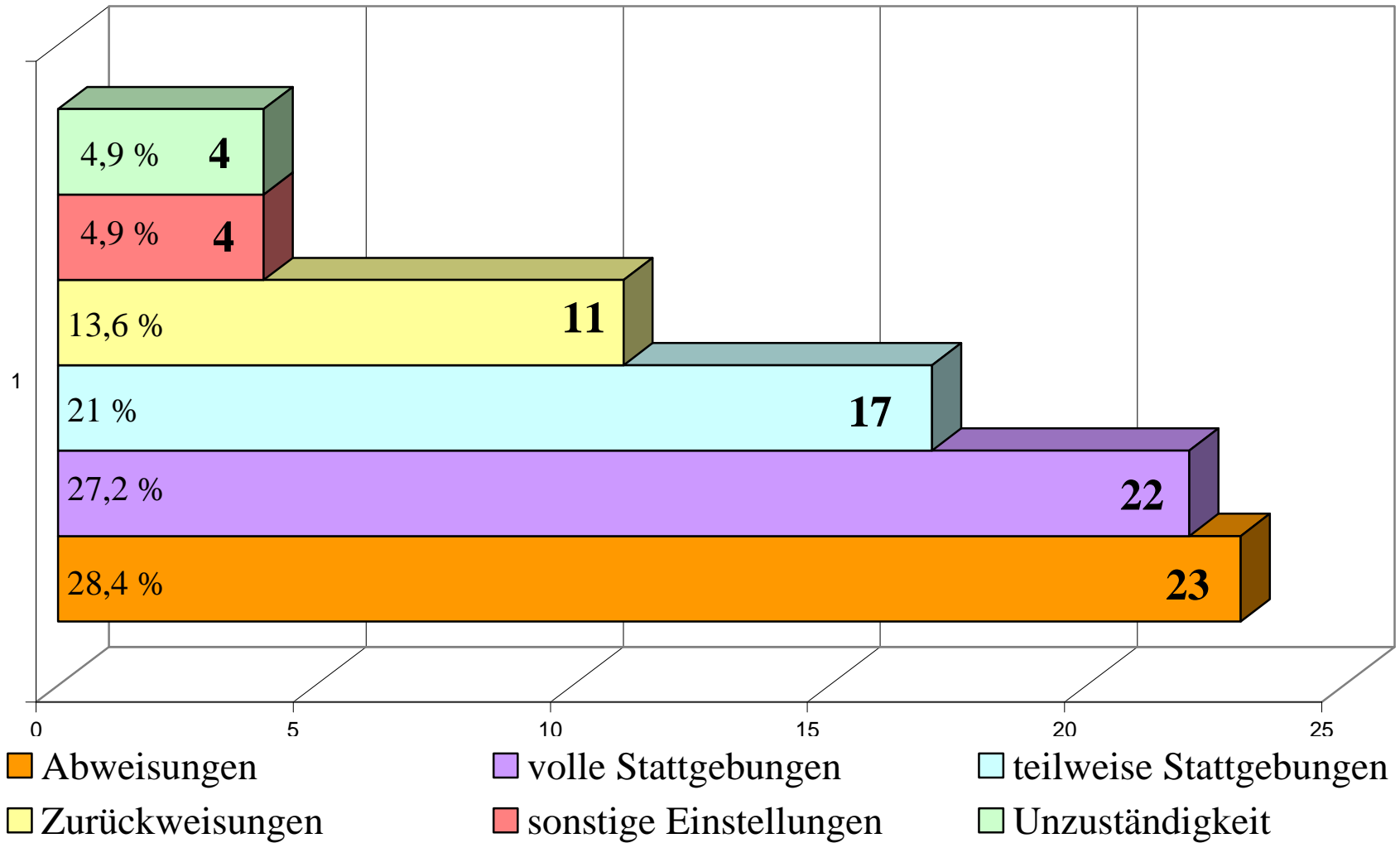
◆ Abweisungen der Berufung

■ Teilweise Stattgebungen der Berufung

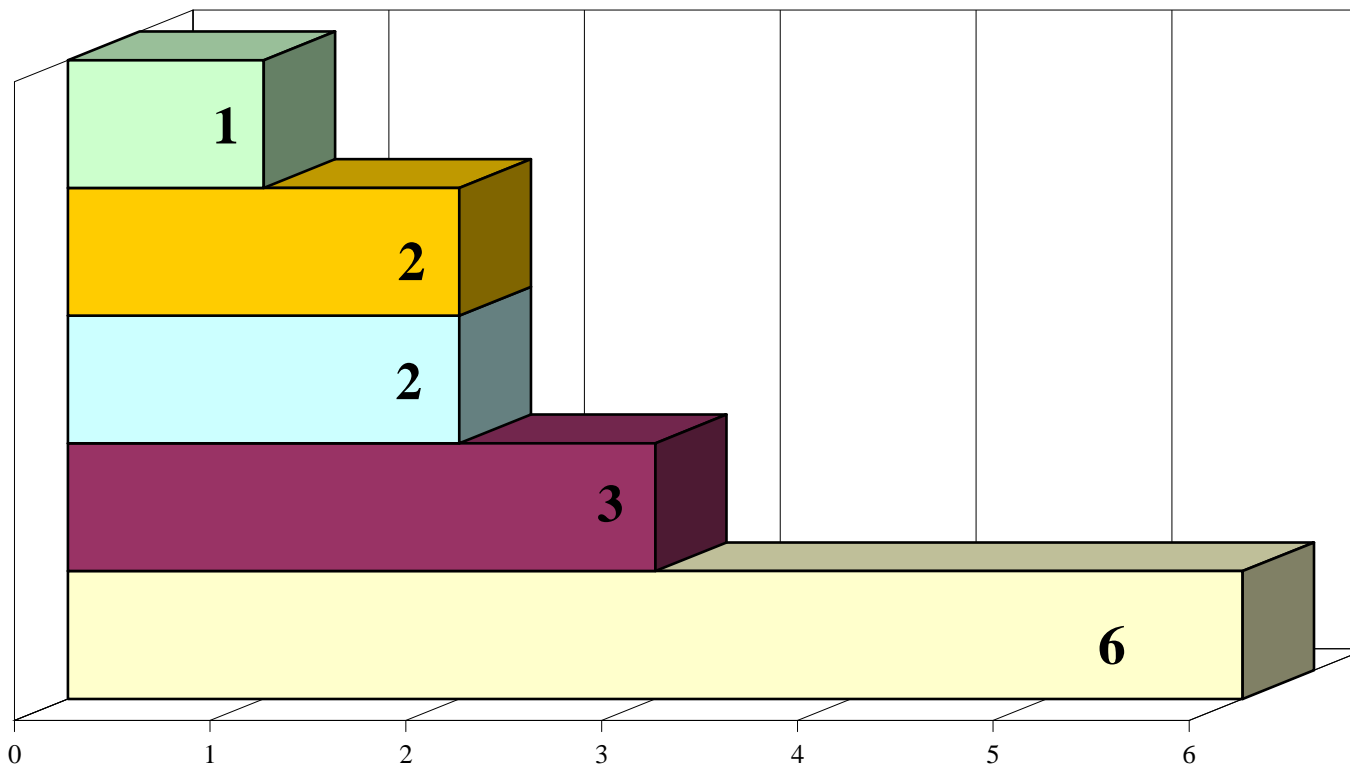
▲ Volle Stattgebungen

● Sonstige Einstellungen des Verfahrens

# Art der Erledigung bei Administrativsachen



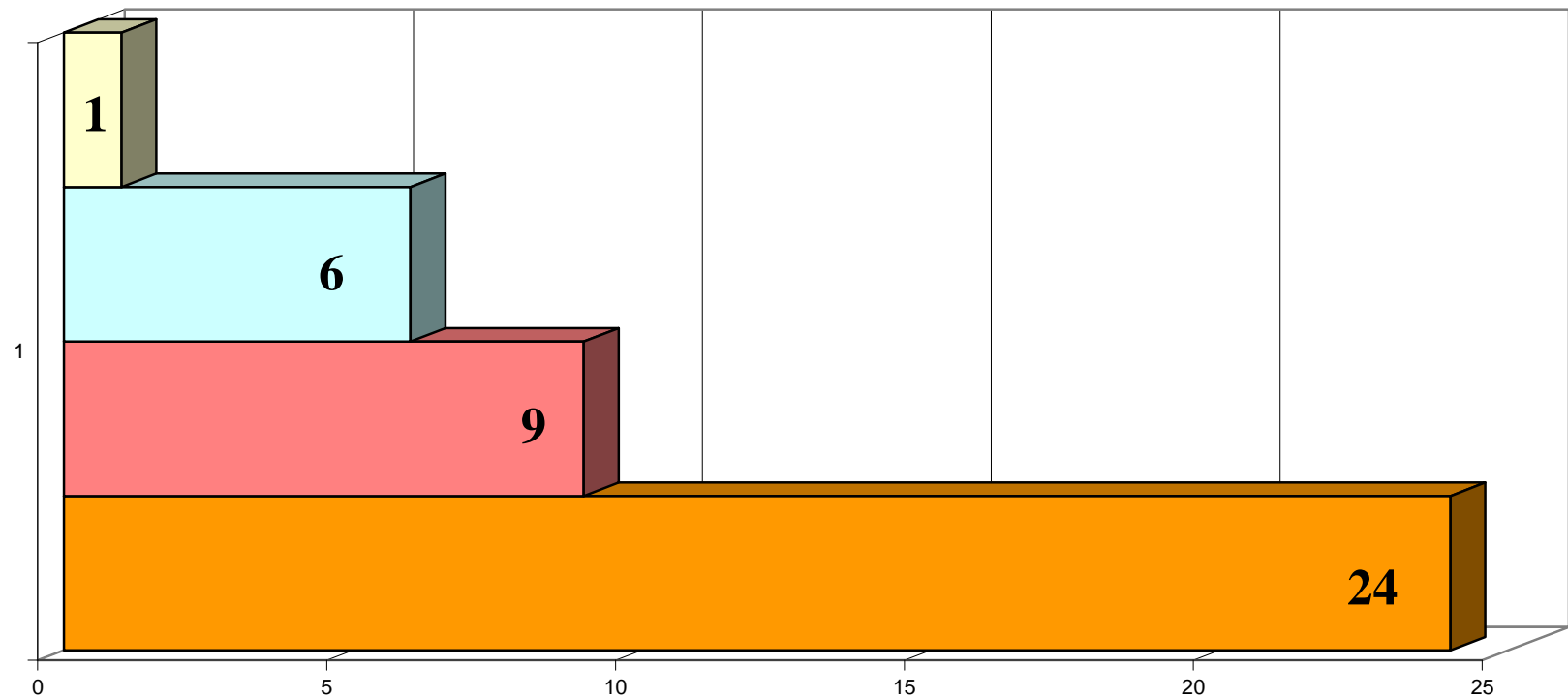
# Art der Erledigung bei Beschwerden (außer Haftbeschwerden)



- Zurückweisungen
- Sonstige Erledigungen
- Abtretungen wegen Unzuständigkeit

- Feststellungen der Rechtswidrigkeit
- Abweisungen

## Art der Erledigung bei höchstgerichtlichen Bescheidprüfungsverfahren



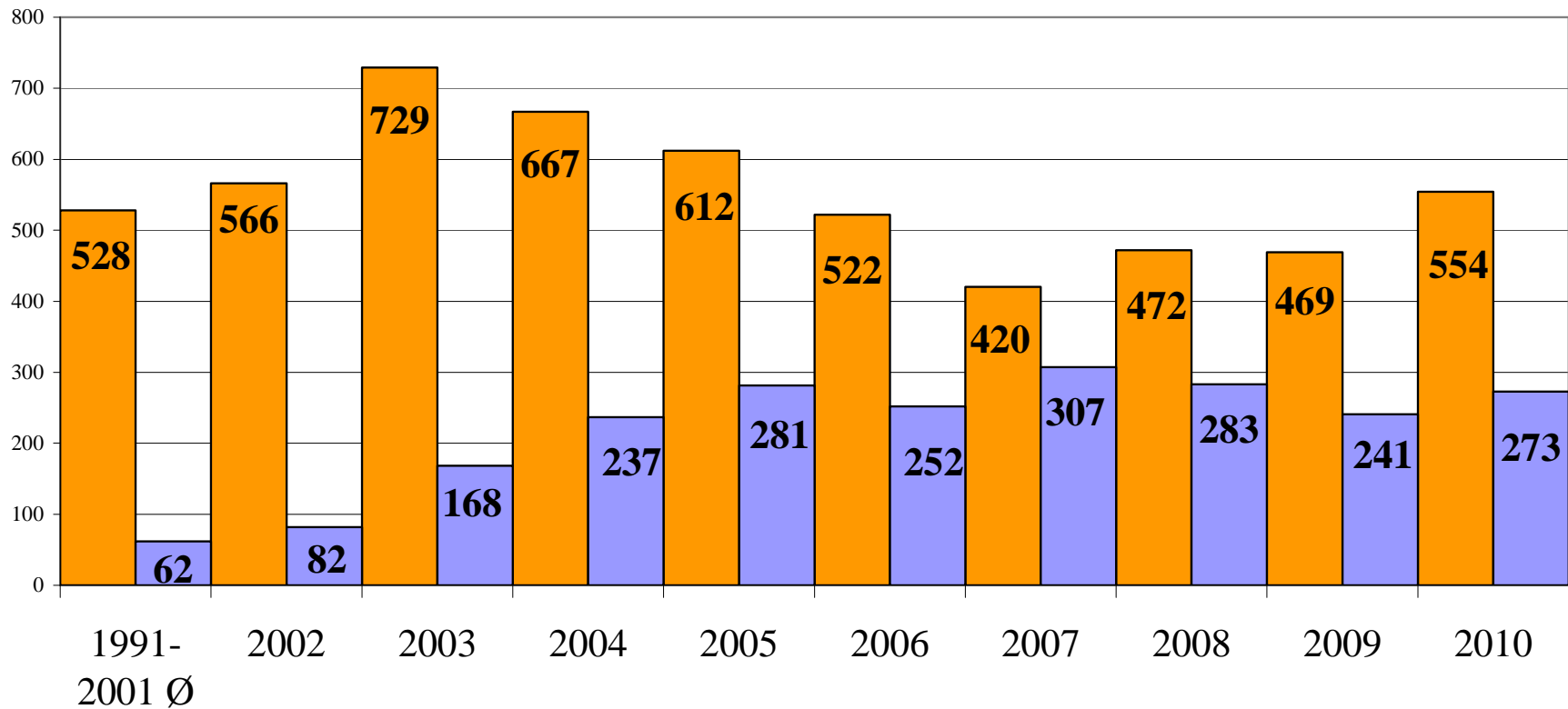
■ Ablehnungen

■ Stattgebungen

■ Ab-, Zurückweisungen

■ Sonstige Erledigungen

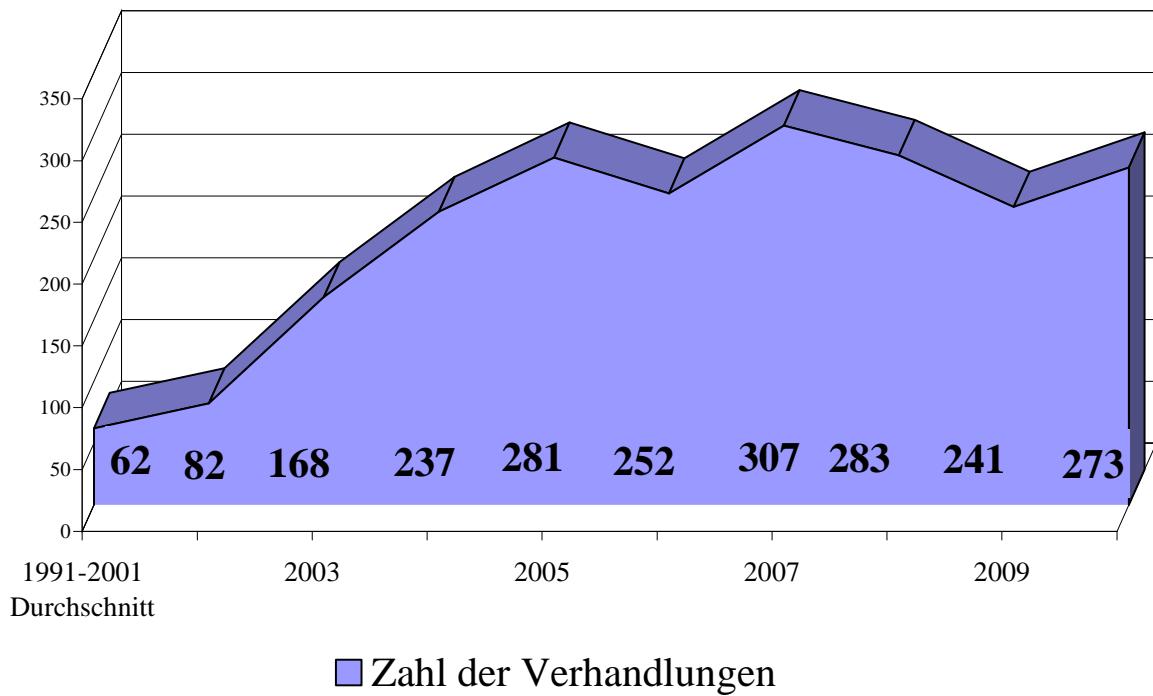
## Erledigungen mit und ohne mündliche Verhandlungen



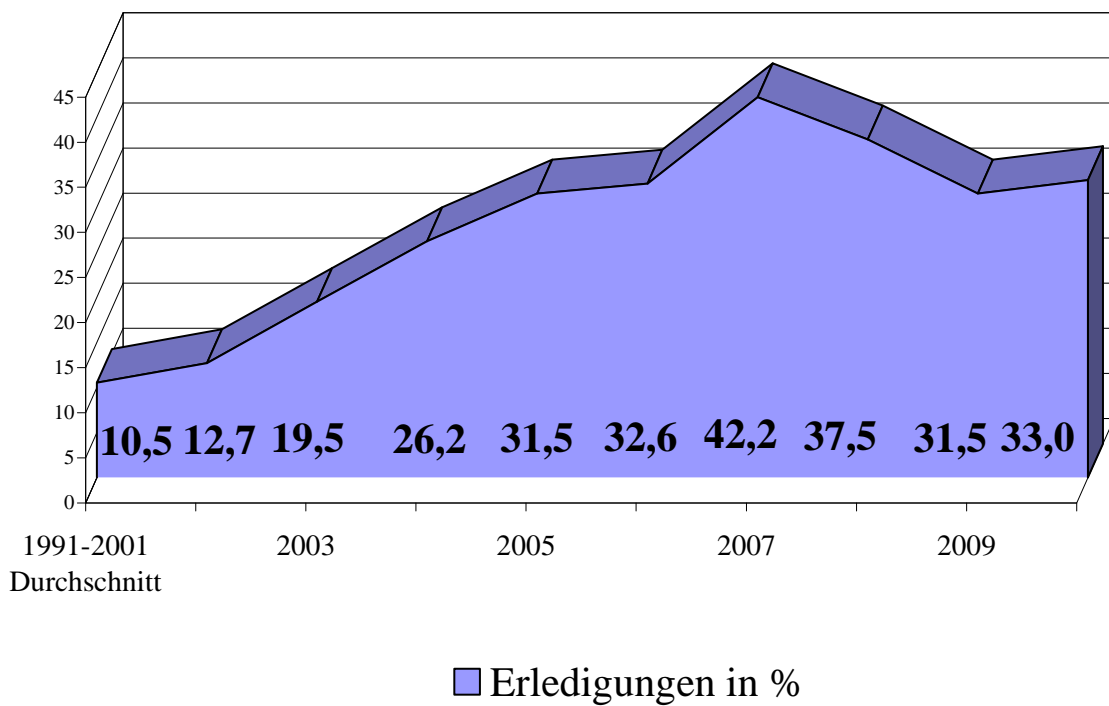
■ erledigt ohne mündliche Verhandlung

■ erledigt mit mündlicher Verhandlung

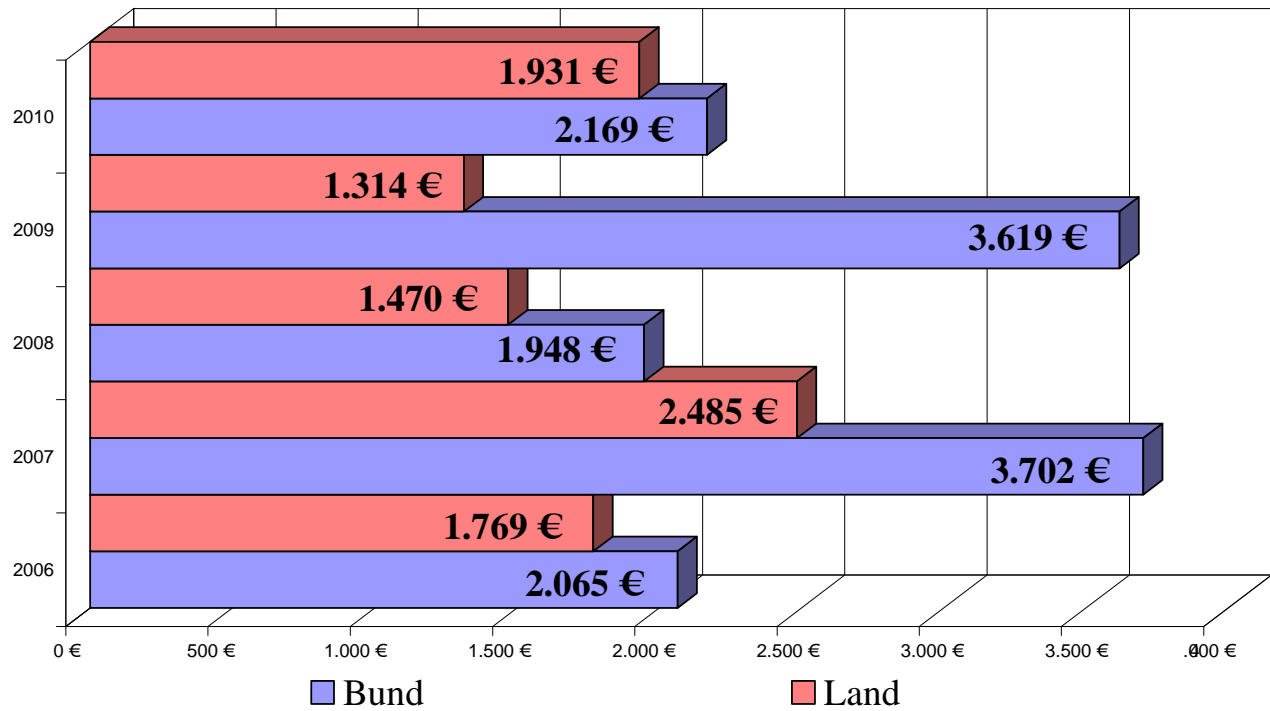
## Erledigungen mit mündlicher Verhandlung in Zahlen



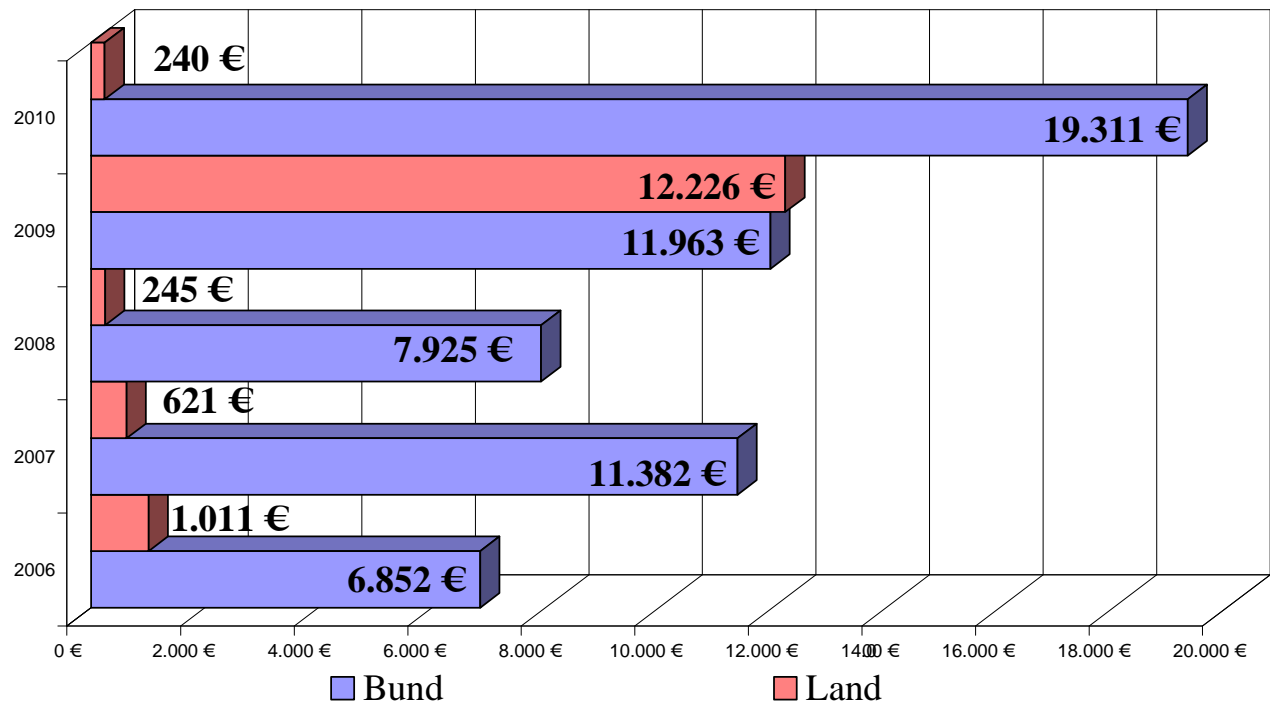
## Erledigungen mit mündlicher Verhandlung in Prozenten



## Zeugengebühren 2006-2010



## Dolmetscher- und Sachverständigengebühren 2006-2010



## Zeugen- und Dolmetscher/Sachverständigengebühren 2006-2010

